



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ralf Stadler AfD**
vom 27.04.2020

Abwasserbeseitigung in Aicha vorm Wald – GE „Am Pfarrhof“ und STF Recycling GmbH sowie aktueller Sachstand der strafrechtlichen Verfahren

Am 24.01.2019 erfolgte der lange geforderte Einbau der Mess- und Kontrolleinrichtung im Gewerbegebiet „Am Pfarrhof“ in Aicha vorm Wald.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann wurde erstmalig von 3
 - a) der Gemeinde Aicha vorm Wald (Gemeinderatsbeschluss?), 3
 - b) von der Technischen Gewässeraufsicht (WWA) im Landratsamt (LRA) Passau 3
eine Messeinrichtung in Verbindung mit der Festlegung von Messparametern und die Errichtung einer betriebseigenen Kläranlage im GE „Am Pfarrhof“ in Form von Bescheiden oder Beschlüssen gefordert (bitte entsprechende Anordnungen Bescheide, Beschlüsse beifügen)? 3
 - c) Warum wurden die Messeinrichtungen mit Festlegung von Messparametern und die betriebseigene Kläranlage von der STF GmbH nicht früher errichtet? 3
2. Ab welchem Zeitpunkt (Datum) hatte die Kommunalaufsicht im Landratsamt Passau erstmalig Kenntnis von den Mängeln und Versäumnissen 3
 - a) der Gemeinde und 3
 - b) der STF Recycling GmbH, vormals Thermofolien GmbH (bitte entsprechende Anordnungen Bescheide, Dokumente beifügen)? 3
3. Welche Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht im Landratsamt Passau unternommen, um auf 3
 - a) die Gemeinde und 3
 - b) die STF Recycling GmbH, vormals Thermofolien GmbH einzuwirken (bitte entsprechende Anordnungen, Bescheide und Dokumente beifügen)? 3
4. Welche Konsequenzen 4
 - a) rechtlicher und 4
 - b) tatsächlicher Art (Abwasserbeseitigung) ergaben sich aus der Nichterrichtung der Messeinrichtung und der fehlenden Möglichkeit zur Überprüfung der eingeleiteten Abwässer aus dem Gewerbegebiet „Am Pfarrhof“? 4
5. Sind der Gemeinde durch die ungeprüfte Einleitung von gewerblichen Abwässern aus dem GE „Am Pfarrhof“ Mehrkosten (Defizite) für die Abwasserbeseitigung entstanden, die nicht vom jeweiligen Verursacher ausgeglichen wurden? 4
6. a) Wie hoch waren diese jährlichen Defizite aufgrund der unkontrollierten Einleitung von stark verschmutztem Abwasser in die gemeindliche Kläranlage seit 1995 (bitte auflisten)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

-
- b) Wie hoch sind die aufgelaufenen Schadenssummen insgesamt, die bis zur Errichtung der Mess- und Kontrolleinrichtungen der Gemeinde Aicha vorm Wald entstanden sind (1998–2018)? 4
- c) Wie wurden die Defizite aus 6 a im Haushalt der Gemeinde Aicha vorm Wald verbucht?..... 4
7. a) Wurden die jährlichen Defizite aus 6 a in die Kalkulation der Abwassergebühren einbezogen?..... 4
- b) Wenn nein, warum nicht? 4
- c) Wenn ja, wie erfolgte die Kalkulation der Abwassergebühren? 4
8. Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der strafrechtlichen Verfahren aufgrund der Strafanzeigen ab 2015 gegen die Verantwortlichen der STF Recycling GmbH u. a.? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 05.06.2020

1. **Wann wurde erstmalig von**
 - a) **der Gemeinde Aicha vorm Wald (Gemeinderatsbeschluss?),**
 - b) **von der Technischen Gewässeraufsicht (WWA) im Landratsamt (LRA) Passau eine Messeinrichtung in Verbindung mit der Festlegung von Messparametern und die Errichtung einer betriebseigenen Kläranlage im GE „Am Pfarrhof“ in Form von Bescheiden oder Beschlüssen gefordert (bitte entsprechende Anordnungen Bescheide, Beschlüsse beifügen)?**
 - c) **Warum wurden die Messeinrichtungen mit Festlegung von Messparametern und die betriebseigene Kläranlage von der STF GmbH nicht früher errichtet?**

Zu a: Die Gemeinde Aicha vorm Wald hat mit Schreiben vom 16.05.2018 der Firma STF Recycling GmbH unter anderem eine Frist bis 30.06.2019 (laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2018) zum Einbau und Betrieb von geeigneten Messeinrichtungen i. S. v. § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3 Entwässerungssatzung (EWS) bei den jeweiligen Einleitungsstellen in die öffentliche Kanalisation sowie für die Vorlage von Messergebnissen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 EWS) gesetzt.

Zu b: Die Errichtung von Messeinrichtungen in Verbindung mit der Festlegung von Messparametern liegt grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinde. Rechtsgrundlage für entsprechende Forderungen ist die gemeindliche Entwässerungssatzung. Nachdem es sich auch nicht um eine nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtige Indirekteinleitung handelt, waren vonseiten der Technischen Gewässeraufsicht am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf keine Maßnahmen zu ergreifen.

Zu c: Der Einbau erfolgte im Januar 2019 durch eine Fachfirma. Eine frühere Errichtung der Messeinrichtung war nach Auskunft der Regierung von Niederbayern nicht möglich, da zuerst die Einleitungsstellen mittels aufwendiger Kamerabefahrung lokalisiert werden mussten.

2. **Ab welchem Zeitpunkt (Datum) hatte die Kommunalaufsicht im Landratsamt Passau erstmalig Kenntnis von den Mängeln und Versäumnissen**
 - a) **der Gemeinde und**
 - b) **der STF Recycling GmbH, vormals Thermofolien GmbH (bitte entsprechende Anordnungen Bescheide, Dokumente beifügen)?**

Zu a: Nach Auskunft des LRA Passau wurde der Rechtsaufsicht die Thematik „Einleitung Abwasser in die Kläranlage“ aufgrund des Schreibens der Bürgerinitiative „Abwasser“ vom 22.06.2015 bekannt. Seit dieser Zeit waren die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde laut LRA kontinuierlich im Rahmen des Beratungsauftrags und des Informationsrechts gegenüber der Gemeinde Aicha vorm Wald tätig. Förmliche rechtsaufsichtliche Eingriffsmaßnahmen wurden gegenüber der Gemeinde Aicha vorm Wald nicht ergriffen.

Zu b: Der Aufgabenbereich der Rechtsaufsichtsbehörden bezieht sich ausschließlich auf den Geschäftsgang der kreisangehörigen Gemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Gegenüber privatrechtlichen Firmen, wie hier der STF Recycling GmbH, besteht weder ein gesetzlicher Handlungsauftrag noch eine gesetzliche Befugnisnorm.

3. **Welche Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht im Landratsamt Passau unternommen, um auf**
 - a) **die Gemeinde und**
 - b) **die STF Recycling GmbH, vormals Thermofolien GmbH einzuwirken (bitte entsprechende Anordnungen, Bescheide und Dokumente beifügen)?**

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

- 4. Welche Konsequenzen**
- a) **rechtlicher und**
 - b) **tatsächlicher Art (Abwasserbeseitigung) ergaben sich aus der Nichterrichtung der Messeinrichtung und der fehlenden Möglichkeit zur Überprüfung der eingeleiteten Abwässer aus dem Gewerbegebiet „Am Pfarrhof“?**

Zu a: Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich keine Konsequenzen aus den in der Vergangenheit fehlenden Messeinrichtungen.

Zu b: Die laut Abwasserverordnung einzuhaltenden Mindestanforderungen (gesetzliche Grenzwerte) am Ablauf der Kläranlage wurden gemäß den amtlichen Überwachungsergebnissen zu keiner Zeit überschritten.

- 5. Sind der Gemeinde durch die ungeprüfte Einleitung von gewerblichen Abwässern aus dem GE „Am Pfarrhof“ Mehrkosten (Defizite) für die Abwasserbeseitigung entstanden, die nicht vom jeweiligen Verursacher ausgeglichen wurden?**

Die Grundlage zur Erhebung der Beiträge und Gebühren durch die Gemeinde Aicha vorm Wald stellt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) i. d. F. v. 11.10.2016 dar. Die Einleitungsgebühr wird entsprechend § 10 BGS-EWS nach dem sog. Frischwassermaßstab erhoben.

Die Einleitungsgebühren gegenüber STF wurden laut Gemeinde Aicha vorm Wald entsprechend der Wasserverbräuche des Firmenkomplexes STF auf Basis der Kalkulationsgrundlage festgesetzt.

- 6. a) Wie hoch waren diese jährlichen Defizite aufgrund der unkontrollierten Einleitung von stark verschmutztem Abwasser in die gemeindliche Kläranlage seit 1995 (bitte auflisten)?**
- b) **Wie hoch sind die aufgelaufenen Schadenssummen insgesamt, die bis zur Errichtung der Mess- und Kontrolleinrichtungen der Gemeinde Aicha vorm Wald entstanden sind (1998–2018)?**
 - c) **Wie wurden die Defizite aus 6 a im Haushalt der Gemeinde Aicha vorm Wald verbucht?**

Ob durch die ungeprüfte Einleitung von gewerblichem Abwasser aus dem Gewerbegebiet „GE Am Pfarrhof“ Mehrkosten (Defizite) entstanden sind, kann aufgrund der damals fehlenden Messeinrichtungen nicht zweifelsfrei geklärt werden. Die Höhe der möglichen jährlichen Mehrkosten durch die unkontrollierte Einleitung kann dadurch ebenfalls nicht beziffert werden.

Seit Inbetriebnahme der Messeinrichtung im Januar 2019 stellt die Gemeinde Aicha vorm Wald fest, dass durch die Einleitung von der Fa. STF Recycling keine Mehrkosten entstehen.

- 7. a) Wurden die jährlichen Defizite aus 6 a in die Kalkulation der Abwassergebühren einbezogen?**
- b) **Wenn nein, warum nicht?**
 - c) **Wenn ja, wie erfolgte die Kalkulation der Abwassergebühren?**

Die Refinanzierung der Kosten für die öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Beiträge (Art. 5 KAG) und Gebühren (Art. 8 KAG). Mit den Beiträgen soll die Anschaffung und Errichtung der öffentlichen Einrichtung finanziert werden. Die Gebühren sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben (laufende Kosten und kalkulatorische Kosten) decken. Wie in der Antwort auf Frage 6 beschrieben, kann die Höhe möglicher Mehrkosten nicht beziffert werden.

8. Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der strafrechtlichen Verfahren aufgrund der Strafanzeigen ab 2015 gegen die Verantwortlichen der STF Recycling GmbH u. a.?

Für die beim Landgericht Passau anhängige Strafsache Az. 13JS 12086/15 wurde bisher kein Termin angesetzt.

Auf die zeitaufwendige Beibringung entsprechender Dokumente wurde im Interesse der Termineinhaltung verzichtet.